

Stadt Adliswil

Grosser Gemeinderat

Zürichstrasse 12, 8134 Adliswil, Telefon 044 711 77 87, www.adliswil.ch

Antrag der Sachkommission* vom 28. August 2017

Zusatzleistungen zur AHV/IV. Anpassung der Gemeindeleistungen der Stadt Adliswil
(vom ...)

Der Grosse Gemeinderat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Stadtrats vom 02. Mai 2017 sowie der Sachkommission vom 28. August 2017,

beschliesst:

- I. Der Gemeindeerlass über die Ausrichtung von Gemeindeleistungen zur Alters-, Hinterlassenen-, und Invalidenbeihilfe vom 01. Februar 2006 wird wie folgt geändert:

* Die Sachkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Daniel Jud (Präsident), Harry Baldegger, Pascal Engel, Marianne Oswald, Erwin Lauper, Kannathasan Muthuthamby, Andrea Näf, Vera Bach, Urs Weyermann. Sekretär: Robin Hodel.

Antrag des Stadtrates vom 02. Mai 2017	Antrag der Sachkommission vom 28. August 2017	Minderheitsanträge
<p>A. Grundsatz</p> <p>Art. 1</p> <p>1 Die Stadt Adliswil richtet zu den Ergänzungsleistungen und den kantonalen Beihilfen, die aufgrund der übergeordneten Gesetze* bezogen werden, nach Massgabe dieses Verordnung-Erlasses Gemeindeleistungen aus.</p> <p>*Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 19.3.1965 6. Oktober 2006, kantonalzürcherisches Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) vom 7.2. Februar 1971.</p> <p>2 Die Gemeindeleistungen beinhalten den Gemeindegemeinschafts- und die Mietzinszulage. und den Pflegekostenzuschuss.</p> <p>3 Die in Art. 1 Ziff. 1 erwähnten Gesetze und ihre Ausführungserlasse finden für die Ermittlung der Gemeindeleistungen sinngemäss Anwendung, sofern diese Verordnung vorliegender Erlass-nichts anderes vorschreibt.</p>	<p>A. Grundsatz</p> <p>Art. 1</p> <p>1 Die Stadt Adliswil richtet zu den Ergänzungsleistungen und den kantonalen Beihilfen, die aufgrund der übergeordneten Gesetze* bezogen werden, nach Massgabe dieses-Erlasses Gemeindeleistungen aus.</p> <p>*Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006, kantonalzürcherisches Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) vom 7. Februar 1971.</p> <p>2 Die Gemeindeleistungen beinhalten den Gemeindegemeinschafts- und die Mietzinszulage.</p> <p>3 Die in Art. 1 Ziff. 1 erwähnten Gesetze und ihre Ausführungserlasse finden für die Ermittlung der Gemeindeleistungen sinngemäss Anwendung, sofern der vorliegende Erlass nichts anderes vorschreibt.</p>	

<p>B. Organisation / Rechtsmittel</p> <p>Art. 2</p> <p>Mit dem Vollzug dieses rs-Verordnung- Erlasses wird die Abteilung Soziales Aufgaben als Zusatzleistungs-Durchführungsstelle der Stadt Adliswil betraut.</p> <p>Art. 3</p> <p>Gegen Entscheide betreffend die Gemeindeleistungen kann innert 30 Tagen bei der verfügbaren Stelle schriftlich oder anlässlich einer persönlichen Vorsprache mündlich Einsprache erhoben werden. Gegen deren Entscheid kann innerhalb der gleichen Frist eine Beschwerde an den Stadtrat rekurriert gerichtet werden. Einsprachen bzw. Beschwerden sind zu begründen.</p>	<p>B. Organisation / Rechtsmittel</p> <p>Art. 2</p> <p>Mit dem Vollzug dieses Erlasses wird die Abteilung Soziales Aufgaben als Zusatzleistungs-Durchführungsstelle der Stadt Adliswil betraut.</p> <p>Art. 3</p> <p>Gegen Entscheide betreffend die Gemeindeleistungen kann innert 30 Tagen bei der verfügbaren Stelle schriftlich oder anlässlich einer persönlichen Vorsprache mündlich Einsprache erhoben werden. Gegen deren Entscheid kann innerhalb der gleichen Frist eine Beschwerde an den Stadtrat gerichtet werden. Einsprachen bzw. Beschwerden sind zu begründen.</p>	
<p>C. Gemeindeguss</p> <p>Art. 4</p> <p>Die Bezugsberechtigung liegt unter Vorbehalt von Art. 10^{bis} dieses Erlasses vor, wenn</p> <p>a) die Voraussetzungen zum Bezuge der kantonalen Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenbeihilfe erfüllt sind</p> <p>b) die Gesuchstellernden in-ununterbrochen seit mindestens fünf Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in Adliswil haben</p>	<p>C. Gemeindeguss</p> <p>Art. 4</p> <p>Die Bezugsberechtigung liegt unter Vorbehalt von Art. 10^{bis} dieses Erlasses vor, wenn</p> <p>a) die Voraussetzungen zum Bezug der kantonalen Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenbeihilfe erfüllt sind</p> <p>b) die Gesuchstellenden ununterbrochen seit mindestens fünf Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in Adliswil haben</p>	

<p>c) die vom Bund festgesetzten Vermögensfrei- grenze Freibeträge gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG ohne Berücksichtigung des Liegen- schaftsfreibetrages am 1.1. des laufenden Jahres nicht überschritten werden wird. Frei- beträge für Liegenschaften gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c und Abs. 1^{bis} ELG werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.</p> <p>d) die Gesuchstellenden selbständig wohnen (Mietwohnung, Stockwerkeigentum oder ei- gene Liegenschaft) bei selbständig Wohnenden das anrechenba- re jährliche Einkommen niedriger ist, als die um den Wert des maximalen Gemeindezu- schusses erweiterten Einkommensgrenzen für kantonale Beihilfen</p> <p>e) aufgehoben selbständig wohnende Gesuch- steller zwar keine Zusatzleistung erhalten, ihr anrechenbares Einkommen die Einkom- mensgrenzen gemäss Art. 4c aber nicht er- reicht</p> <p>f) aufgehoben bei Daueraufenthaltern in Hei- men und Heilanstalten das um die Zusatzlei- stung vermehrte anrechenbare Einkommen zur Deckung der Aufenthalts- und Pflegekosten nicht ausreicht</p> <p>Art. 5</p> <p>1 Der jährliche Gemeindegzuschuss beträgt vorbehältlich von Art. 6 höchstens maximal - Fr. CHF 1'560.00 für Alleinstehende und für</p>	<p>c) die vom Bund festgesetzten Freibeträge ge- mäss Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG nicht über- schritten werden. Freibeträge für Liegen- schaften gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c und Abs. 1^{bis} ELG werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.</p> <p>d) die Gesuchstellenden selbständig wohnen (Mietwohnung, Stockwerkeigentum oder ei- gene Liegenschaft)</p> <p>e) aufgehoben</p> <p>f) aufgehoben</p> <p>Art. 5</p> <p>1 Der jährliche Gemeindegzuschuss beträgt vorbehältlich von Art. 6 maximal - CHF 1'560.00 für Alleinstehende</p>	<p><i>Minderheitsantrag von Marianne Oswald, Kan- nathasan Muthuthamby und Daniel Jud:</i></p> <p>1 Der jährliche Gemeindegzuschuss beträgt vorbehältlich von Art. 6 maximal - CHF 1'560.00 für Alleinstehende</p>
--	---	--

<p>minderjährige Bezüger einer IV-Rente</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fr. CHF 2'340.00 für Ehepaare - Fr. CHF 780.00 für Waisen Kinder <p>2 aufgehoben</p> <p>3 Der Berechnung der Gemeindeleistungen wird die Bedarfsrechnung unter Einberechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen sowie der kantonalen Beihilfe zugrunde gelegt. Besteht aufgrund der Bedarfsrechnung weder Anspruch auf Ergänzungsleistungen noch auf kantonale Beihilfe, werden die anerkannten Ausgaben um den Betrag des Gemeindegusschusses erhöht. Die Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen entspricht dem jährlichen Gemeindegusschuss.</p> <p>Art. 6</p> <p>Der Stadtrat ist ermächtigt, den Gemeindegusschuss und die Mietzinszulage periodisch der Teuerung anzupassen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - CHF 2'340.00 für Ehepaare - CHF 780.00 für Kinder <p>2 aufgehoben</p> <p>3 Der Berechnung der Gemeindeleistungen wird die Bedarfsrechnung unter Einberechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen sowie der kantonalen Beihilfe zugrunde gelegt. Besteht aufgrund der Bedarfsrechnung weder Anspruch auf Ergänzungsleistungen noch auf kantonale Beihilfe, werden die anerkannten Ausgaben um den Betrag des Gemeindegusschusses erhöht. Die Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen entspricht dem jährlichen Gemeindegusschuss.</p> <p>Art. 6</p> <p>Der Stadtrat ist ermächtigt, den Gemeindegusschuss und die Mietzinszulage periodisch der Teuerung anzupassen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - CHF 3'200.00 für Ehepaare - CHF 780.00 für Kinder
<p>D. Mietzinszulage</p> <p>Art. 7</p> <p>Mietzinszulagen werden ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen zum Bezug des Gemeindegusschusses erfüllt sind. Die Mietzinszulage entspricht der Differenz zwischen der effektiven jährlichen Bruttomiete/Jahr und dem maxima-</p>	<p>D. Mietzinszulage</p> <p>Art. 7</p> <p>Mietzinszulagen werden ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen zum Bezug des Gemeindegusschusses erfüllt sind. Die Mietzinszulage entspricht der Differenz zwischen der effektiven Bruttomiete/Jahr und dem anrechenbaren Miet-</p>	

<p>len, nach den Vorschriften des Bundes zugelassenen Mietzinsabzug* anrechenbaren Mietzins/Jahr gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG. Die jährliche Mietzinszulage beträgt jährlich vorbehältlich Art. 6 höchstens maximal</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fr. CHF 1'200.00 für Alleinstehende - Fr. CHF 1'800.00 für Ehepaare / <p>*Einzelperson Fr. 13'200.-, Ehepaare Fr. 15'000.-</p>	<p>zins/Jahr gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG. Die jährliche Mietzinszulage beträgt vorbehältlich Art. 6 maximal</p> <ul style="list-style-type: none"> - CHF 1'200.00 für Alleinstehende - CHF 1'800.00 für Ehepaare 	
<p>E. Pflegekostenzuschüsse</p> <p>Art. 8 aufgehoben</p> <p>Art. 9 aufgehoben</p> <p>Art. 10 aufgehoben</p>	<p>E. Pflegekostenzuschüsse</p> <p>Art. 8 aufgehoben</p> <p>Art. 9 aufgehoben</p> <p>Art. 10 aufgehoben</p>	
<p>F. Verweigerung oder Kürzung der Gemeindeleistungen</p> <p>Art. 10^{bis}</p> <p>1 Die Gemeindeleistungen werden verweigert bei Personen, die mit anderen Personen im gleichen Haushalt leben und die weder in der gleichen Berechnung der Zusatzleistungen zur AHV/IV einbezogen sind noch Anspruch</p>	<p>F. Verweigerung oder Kürzung der Gemeindeleistungen</p> <p>Art. 10^{bis}</p> <p>1 Die Gemeindeleistungen werden verweigert bei Personen, die mit anderen Personen im gleichen Haushalt leben und die weder in der gleichen Berechnung der Zusatzleistungen zur AHV/IV einbezogen sind noch Anspruch</p>	

<p>auf eine Kinder-, bzw. Waisenrente zur AHV/IV begründen.</p> <p>2 Die Gemeindeleistungen können verweigert oder gekürzt werden, wenn sie nicht oder nur teilweise für den Lebensunterhalt benötigt werden oder die Zahlung der Gemeindeleistungen zu einem stossenden Ergebnis führen würde.</p> <p>Art. 10^{ter}</p> <p>Auf eine Anwendung von Art.10^{bis} Ziff. 1 kann verzichtet werden, wenn die pauschale Anwendung zu einem stossenden Ergebnis führen würde.</p> <p>Art. 10^{quater}</p> <p>Der Stadtrat legt die Kompetenzen für Entschiede gemäss Art. 10^{bis} Ziff. 2 und 10^{ter} fest.</p>	<p>auf eine Kinder-, bzw. Waisenrente zur AHV/IV begründen.</p> <p>2 Die Gemeindeleistungen können verweigert oder gekürzt werden, wenn sie nicht oder nur teilweise für den Lebensunterhalt benötigt werden oder die Zahlung der Gemeindeleistungen zu einem stossenden Ergebnis führen würde.</p> <p>Art. 10^{ter}</p> <p>Auf eine Anwendung von Art.10^{bis} Ziff. 1 kann verzichtet werden, wenn diese zu einem stossenden Ergebnis führen würde.</p> <p>Art. 10^{quater}</p> <p>Der Stadtrat legt die Kompetenzen für Entschiede gemäss Art. 10^{bis} Ziff. 2 und 10^{ter} fest.</p>	
<p>G. Rückerstattungspflicht</p> <p>Art. 10^{quinquies}</p> <p>Rechtmässig bezogene Gemeindeleistungen sind analog § 19 Zusatzleistungsgesetz zurückzuerstatten.</p> <p>Art. 10^{sexies}</p> <p>Für die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Gemeindegeldern sowie für die</p>	<p>G. Rückerstattungspflicht</p> <p>Art. 10^{quinquies}</p> <p>Rechtmässig bezogene Gemeindeleistungen sind analog § 19 Zusatzleistungsgesetz zurückzuerstatten.</p> <p>Art. 10^{sexies}</p> <p>Für die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Gemeindegeldern sowie für die</p>	

<p>Verrechnung mit fälligen Leistungen auf Grund anderer Sozialversicherungsgesetze werden die für die Ergänzungsleistungen geltenden Bestimmungen des Bundes sinngemäss angewendet.</p>	<p>Verrechnung mit fälligen Leistungen auf Grund anderer Sozialversicherungsgesetze werden die für die Ergänzungsleistungen geltenden Bestimmungen des Bundes sinngemäss angewendet.</p>	
<p>F. H. Weitere Bestimmungen</p> <p>Art. 11</p> <p>Die Gemeindeleistungen werden zusammen mit der den Zusatzleistungen zur AHV/IV jeweils am Monatsanfang ausgerichtet. Im Übrigen richtet sich die Auszahlung nach den Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes (ZLG).</p> <p>Art. 12</p> <p>Der Anspruch auf Gemeindeleistungen erlischt mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Adliswil Wohnsitzverlegung.</p>	<p>H. Weitere Bestimmungen</p> <p>Art. 11</p> <p>Die Gemeindeleistungen werden zusammen mit der den Zusatzleistungen zur AHV/IV jeweils am Monatsanfang ausgerichtet. Im Übrigen richtet sich die Auszahlung nach den Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes (ZLG).</p> <p>Art. 12</p> <p>Der Anspruch auf Gemeindeleistungen erlischt mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Adliswil.</p>	
<p>G. I. Schlussbestimmung</p> <p>Art. 13</p> <p>Dieser Verordnung Gemeindeerlass tritt auf den (Datum Inkrafttreten) in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 4.12.2002 1. Februar 2006.</p> <p>Grosser Gemeinderat Adliswil</p>	<p>I. Schlussbestimmung</p> <p>Art. 13</p> <p>Dieser mit Beschluss des Grossen Gemeinderates vom XX.XX.XXXX geänderte Gemeindeerlass tritt per XX.XX.XXXX in Kraft.</p>	

- II. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten
- III. Mitteilung von Dispositivziffern I bis II. an den Stadtrat
- IV. Veröffentlichung von Dispositivziffern I. bis II. im amtlichen Publikationsorgan
- V. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum

Adliswil, 28. August 2017

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Daniel Jud

Der Sekretär:
Robin Hodel

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Mit Beschluss 2017-125 vom 02. Mai 2017 beantragt der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat Anpassungen bei den Gemeindeleistungen bei Personen mit Anspruch auf AHV und IV. Mit diesen Änderungen sollen im Speziellen die Leistungen für Konkubinatspaare angepasst werden, welche im Vergleich zu Ehepaaren, neben höheren Ergänzungsleistungen und Beihilfen auch in einem grösseren Umfang von Gemeindeleistungen als Ehepaare profitieren. Auch Personen in Wohngemeinschaften sind von der Änderung betroffen.

2. Vorberatung der Sachkommission

Die Sachkommission unterstützt die vom Stadtrat vorgeschlagenen Anpassungen grundsätzlich. Sie führen dazu, dass in Zukunft Paare, welche im Konkubinat leben, nicht von höheren Gemeindeleistungen profitieren können.

Im abgeänderten Antrag beantragt die Sachkommission einige redaktionelle Änderungen (Art. 1 Ziff. 3, Art. 10^{ter} und Art. 13).

Eine Kommissionsminderheit beantragt zudem eine Erhöhung der Gemeindeleistungen für Ehepaare von CHF 2'340.00 auf CHF 3'200.00. Begründet wird dies damit, dass der Stadtrat die Anpassungen vornimmt, um Konkubinatspaare gegenüber Ehepaaren nicht besser zu stellen. Da der Stadtrat explizit erwähnt, dass es sich nicht um eine Sparvorlage handelt, sondern das Geld gerechter verteilt werden soll, ist eine Minderheit der SAKO der Meinung, dass wenigstens ein Teil des gesparten Betrages Ehepaaren zu Gute kommen soll.

3. Antrag der Sachkommission und Minderheitsanträge

Die Sachkommission beantragt dem Grossen Gemeinderat mit 9:0 Stimmen, auf die Vorlage einzugehen und den geänderten Antrag gut zu heissen.

Eine Kommissionsminderheit aus Marianne Oswald (Grüne), Kannathasan Muthuthamby (SP) und Daniel Jud (SP) beantragt bei Art. 5 Ziff. 1 eine Erhöhung der Leistungen für Ehepaare von CHF 2'340.00 auf 3'200.00.